

Presserat: Falsche Bildveröffentlichung bei Germanwings-Absturz verstößt gegen Ehrenkodex

Utl.: In der "Kronen Zeitung" und der Zeitung "Österreich" wurde ein Bild eines Unbeteiligten als vermeintlicher Co-Pilot beim Germanwings-Absturz gebracht - Verstoß gegen Ehrenkodex =

Wien (OTS) - Auf den Titelseiten der "Kronen Zeitung" und auf Seite 3 der Tageszeitung "Österreich" vom 27.03.2015 wurde ein Foto eines unbeteiligten jungen Mannes als vermeintlicher Copilot eines abgestürzten Germanwings-Flugzeugs abgedruckt. Diese Bildveröffentlichungen verstoßen nach Ansicht des Senats 1 des Presserats gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse.

Auf dem beanstandeten Foto ist ein junger Mann zu sehen, bei dem es sich laut Angaben in den beiden Zeitungen um den Copiloten einer am 24.03.2015 verunglückten Germanwings-Maschine handeln soll, der das Flugzeug mutmaßlich absichtlich abstürzen ließ. Das Gesicht des Abgebildeten ist nicht verpixelt.

Eine Leserin wandte sich an den Presserat und kritisierte, dass das Bild nicht den betreffenden Copiloten, sondern einen unbeteiligten Dritten zeige.

Berichte über die Abbildung einer falschen Person im Zusammenhang mit dem Flugzeugabsturz fanden sich in zahlreichen anderen Medien. In der Tageszeitung "Der Standard" rechtfertigte sich Wolfgang Fellner, Herausgeber der Tageszeitung "Österreich", damit, dass das veröffentlichte Foto von einer Agentur stamme, und dass es auch im Internet hundertfach verbreitet worden sei. Man habe sich dabei auf die Agentur verlassen, ein individuelles Nachprüfen eines derartigen Fotos sei nicht möglich.

Auf der Titelseite der "Kronen Zeitung" wurde das beanstandete Foto am 28.03.2015 klein und in diesem Fall verpixelt mit einem kurzen Begleittext mit der Überschrift "'Ich wurde mit dem Copiloten verwechselt'" noch einmal gebracht und der Fehler eingestanden.

Der Senat stellte fest, dass in den zwei betroffenen Medien am 27.03.2015 ein unverpixelttes Foto einer Person veröffentlicht wurde, die mit den Geschehnissen rund um den Flugzeugabsturz überhaupt nichts zu tun hat.

Des Weiteren stellte der Senat fest, dass bereits am Nachmittag des 26.03.2015 in sozialen Medien im Internet über die Identität des

Abgebildeten erhebliche Zweifel geäußert wurden.

Ungeachtet dessen wurde in den beiden Medien das beanstandete Foto in den Printausgaben des darauffolgenden Tags noch veröffentlicht.

Bei diesem Ergebnis geht der Senat von schwerwiegenden Verstößen gegen die Punkte 2 (Genauigkeit) und 5 (Persönlichkeitsschutz des Abgebildeten) des Ehrenkodex aus.

Gemäß Punkt 2.1 des Ehrenkodex sind Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten oberste Verpflichtung von Journalistinnen und Journalisten.

Dass eine derartige krasse Falschdarstellung in den Persönlichkeitsschutz des Abgebildeten eingreift, liegt auf der Hand.

Im Übrigen wäre es den beiden betroffenen Medien, die vom Presserat sowohl zur Abgabe einer Erklärung als auch zur Teilnahme an der Verhandlung eingeladen worden waren, frei gestanden, Argumente vorzubringen, die eine Veröffentlichung des Fotos auch noch am 27.03.2015 erklären könnte. Dies ist jedoch nicht geschehen.

Die Richtigstellung in der "Kronen Zeitung" am 28.03.2015 reicht nach Meinung des Senats in einem derart schwerwiegenden Fall nicht aus, um von der Feststellung eines Verstoßes gegen den Ehrenkodex abzusehen.

Der Senat forderte die Medieninhaberinnen der "Kronen Zeitung" und der Tageszeitung "Österreich" auf, die vorliegende Entscheidung freiwillig zu veröffentlichen.

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall hat der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberinnen der "Kronen Zeitung" und der Tageszeitung "Österreich" haben von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Bisher haben sich die Medieninhaberinnen der "Kronen Zeitung" und der Tageszeitung "Österreich" der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.

~

Rückfragehinweis:

Dr. Tessa Prager, Sprecherin des Senats 1, Tel.: 01/21312-1169

~

Digitale Pressemappe: <http://www.ots.at/pressemappe/12060/aom>

*** OTS-ORIGINALTEXT PRESSEAUSSENDUNG UNTER AUSSCHLIESSLICHER
INHALTLICHER VERANTWORTUNG DES AUSENDERS - WWW.OTS.AT ***

OTS0073 2015-05-21/10:30

211030 Mai 15

Link zur Aussendung:

http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20150521_OTS0073